

## Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

*Der 66. Bayerische Ärztetag hat am 12.10.2008 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24.04.2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004), zuletzt geändert am 14.10.2007 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2007, Seite 727 ff. und „Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2008, Seite 468 f.), beschlossen.*

*Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 22.10.2008, 32a-G8502.2-2008/4-3, die Änderungen genehmigt.*

### I.

#### Nr. 4.1

In Abschnitt A § 2 (Struktur) wird in Absatz 3 folgender neuer Satz 2 angefügt:

Weiterbildungszeiten in einem Schwerpunkt dürfen nicht gleichzeitig mit der Facharztweiterbildung abgeleistet werden, sofern in Abschnitt B nichts anderes festgelegt ist. Die vorgeschriebene Gesamtweiterbildungszeit für den Erwerb der Facharzt- und Schwerpunktbezeichnung verringert sich in diesen Fällen höchstens um den Zeitabschnitt, der im Schwerpunkt unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ als während der Facharztweiterbildung ableistbar aufgeführt ist.

#### Nr. 4.2

In Abschnitt A § 5 (Befugnis) wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

(8) Der Weiterbilder ist verpflichtet, an den von der Kammer eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Weiterbildung teilzunehmen.

#### Nr. 4.3

In Abschnitt A § 15 (Prüfungsentscheidung) wird in Absatz 4 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Gegen den Bescheid kann der Rechtsbehelf des Widerspruchs eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden.

#### Nr. 4.4

In Abschnitt C Nummer 3 (Allergologie) werden unter der Überschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ nach den Worten „Anerkennung als“ in Anführungszeichen die Worte „Facharzt für Arbeitsmedizin“ sowie ein Komma eingefügt.

### II.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung treten am 01.01.2009 in Kraft.

Würzburg, den 12.10.2008

Dr. med. H. Hellmut Koch, Präsident

Ausgefertigt,  
München, den 27.10.2008

Dr. med. H. Hellmut Koch, Präsident

## Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer

*Der 66. Bayerische Ärztetag hat am 12.10.2008 folgende Änderungen der Beitragsordnung, Neufassung vom 12.10.2003, zuletzt geändert am 14.10.2006 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2006, Seite 636), beschlossen.*

*Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 22.10.2008, 32a-G8507.24-2008/1-1, die Änderungen genehmigt.*

*Die Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer in der Neufassung vom 12.10.2003 zuletzt geändert am 14.10.2006 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2006, Seite 636), wird wie folgt geändert:*

### I.

1. § 3 Absatz 4 Aufzählung 1. erhält folgende Fassung: um 50 v. H. bei einer gesetzlichen Mitgliedschaft in der Berufsvertretung eines anderen Heilberufs im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung

2. § 7 Rechtsbehelf erhält folgende Fassung:

(1) Gegen den Beitragsbescheid kann der Arzt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

(2) Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO).

3. § 9 wird ersatzlos gestrichen.

### II.

Diese Änderungen der Beitragsordnung treten am 01.01.2009 in Kraft.

Würzburg, den 12.10.2008

Dr. med. H. Hellmut Koch, Präsident

Ausgefertigt,  
München, den 27.10.2008

Dr. med. H. Hellmut Koch, Präsident

## Reisekostenordnung

*Der 66. Bayerische Ärztetag hat am 12.10.2008 folgende Änderungen der Reisekostenordnung vom 08.10.1978, zuletzt geändert am 14.10.2001 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2001, Seite 642 ff.), beschlossen:*

### I.

1. Die Überschrift bei 1. erhält folgende Fassung: „Für Ärzte und beauftragte Personen“

2. In 1.1.2 2. Absatz wird die Zahl „4,5“ ersetzt durch die Zahl „8“.

3. In 1.1.2 erhält der 4. Absatz folgende Fassung:  
„Wird in der Hotelrechnung der Preis für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen, so ist die nach R 9.7 der jeweils gültigen Lohnsteuerrichtlinie geltende Pauschale je Übernachtung in Abzug zu bringen.“

4. In 1.1.3 Fahrtkosten wird in der 2. Aufzählung die Zahl „0,50“ ersetzt durch die Zahl „0,70“.

5. In 1.1.3 Fahrtkosten wird die 3. Aufzählung ersatzlos gestrichen.

6. In 1.2.1 wird der 8. (letzte) Absatz ersatzlos gestrichen.

7. 1.2.2 wird ersatzlos gestrichen.

### II.

Diese Änderungen treten am 01.01.2009 in Kraft.

Würzburg, den 12.10.2008

Dr. med. H. Hellmut Koch, Präsident

Ausgefertigt,  
München, den 27.10.2008

Dr. med. H. Hellmut Koch, Präsident